

### Das Kriegsrisiko der Versicherungs- gesellschaften.

Als Nachspiel zu der bekannten Demonstration gegen den „Piccolo“ bei Ausbruch des Krieges mit Italien, bei welcher bekanntlich das Gebäude des Zeitungsunternehmens „Piccolo“ in Triest zerstört wurde und in Brand geriet, hatte sich der Oberste Gerichtshof mit einem Schadenersatzprozeß zu befassen, in dem es sich um die Frage des Brandschadenersatzes bei einem Volksaufmarsch handelte. Der Brand im Gebäude des „Piccolo“ hatte auch das in einem anderen Teile desselben Hauses untergebrachte Geschäftslokal einer mit dem Zeitungsunternehmen nicht im Zusammenhang stehenden Firma ergriffen und einen bedeutenden Schaden verursacht. Die Triester Versicherungsgesellschaft, bei der die Firma gegen Brandschaden versichert war, lehnte die Entschädigungsleistung ab, weil Schäden, welche durch einen Volksaufmarsch verursacht werden, nach den Versicherungsbedingungen durch den abgeschlossenen Versicherungsvertrag nicht gedeckt sind. Das Landesgericht Triest gab der Klage der Firma gegen die Versicherungsgesellschaft auf Ersatzleistung für den Brandschaden Folge, das Oberlandesgericht als Berufungsgericht wies jedoch die Klage ab. Dem dagegen ergriffenen Rekurse der klägerischen Firma, in welchem geltend gemacht wurde, daß der Standpunkt der Beklagten wohl dem einseitigen Willen der Versicherungsgesellschaft, nicht aber dem Willen des Versicherungsnehmers entspreche, hat der Oberste Gerichtshof keine Folge gegeben. In der Begründung wird gesagt: Die für normale Zeiten und Verhältnissen berechneten Prämien bilden kein Entgelt für außergewöhnliche, erhöhte Gefahren, die unter besonderen Verhältnissen entstehen. Ein Volksaufmarsch trägt aber das Merkmal der Ungewöhnlichkeit an sich. Der durch ein solches Ereignis gesteigerte Anreiz zum Verbrechen, die Erschwerung der Anwendung und Eindämmung des Brandes und dessen Löschung, sowie die Rettung der gefährdeten Objekte, die Schwierigkeit, die Schuldigen zu ermitteln und Reposte zu nehmen, dies alles sind Umstände, die eine ungewöhnliche, über das Normale hinausgehende Steigerung der versicherten Gefahr darstelle. Solche Gefahrenmomente sind versicherungstechnisch schwer oder gar nicht zu fassen und können den Gefahrumständen nicht gleichgehalten werden, die im gewöhnlichen normalen Leben die Gefahr herbeizuführen geeignet sind. Für diese bietet die für normale Zeiten berechnete Prämie keine Gewähr.